Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7743**

16. Wahlperiode 16. 01. 2008

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Begrenzung der Managervergütung fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit November 2007 haben verschiedene Politiker und Politikerinnen der Großen Koalition überzogene Gehälter von Topmanagern scharf angegriffen. So kritisierte die Bundeskanzlerin Bezüge, die beim 1 000-Fachen des Verdienstes eines einfachen Mitarbeiters lägen, als maßlos und betonte, dass diese den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft gefährdeten. Gleichzeitig sei nicht akzeptabel, dass Manager, die in ihrem Job versagt hätten, mit hohen Abfindungen belohnt würden, so Dr. Angela Merkel. Eine ähnliche Position vertraten der Bundespräsident, Horst Köhler, sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Olaf Scholz.

Ein Vorstandsvorsitzender eines DAX-Unternehmens verdiente in 2005 durchschnittlich 3,9 Mio. Euro – fast 150-mal so viel wie ein durchschnittlich verdienender Arbeitnehmer. Die Bezüge der Topmanager sind in den vergangenen Jahren massiv gestiegen und haben sich dramatisch von den Löhnen und Gehältern der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgekoppelt: Während z. B. Anfang der 70er Jahre ein aktiver Vorstand der Deutsche Bank AG noch das 30-Fache eines Arbeitnehmergehalts erhielt, war es im Jahr 2003 bereits das 240-Fache. Diese Relation ist durch ein entsprechend höheres Engagement, bessere Ausbildung oder besondere Fähigkeiten des Vorstandsmitglieds nicht mehr zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund können derartige Bezüge von Topmanagern auch nicht als Entgelt für deren persönliche Leistung im Unternehmen bezeichnet werden. Nicht selten gehen hohe Managerbezüge mit massivem Arbeitsplatzabbau und mangelndem wirtschaftlichen Erfolg aufgrund von Managementfehlern einher. Die millionenschwere Abfindung an den Vorstandsvorsitzenden des Mannesmann-Konzerns, Klaus Esser, die er für den Verkauf und die Liquidierung des Unternehmens erhielt, ist dabei nur die Spitze des Eisbergs.

Dabei sollen laut Aktiengesetz die Gesamtbezüge (Grundgehalt, Aktienoptionen, Tantieme etc.) von Vorstandsmitgliedern in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die konkrete Entscheidung über die Höhe der Gesamtbezüge liegt jedoch beim Aufsichtsrat. Gerade darin sehen verschiedene Wirtschaftsexperten das Problem: Zahlreiche Vertreter der Anteilseigner in Aufsichtsräten seien selbst Vorstand in einem anderen Unternehmen bzw. ehemalige Vorstandsmitglieder des Unternehmens, so eine Studie des Böckler-Instituts. Deshalb sei bei diesen ein Interesse an der Begrenzung der Vorstandsbezüge nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden Vergleichsstudien als Orientierungsgrößen für Vorstandsvergütungen herangezogen werden. Dies führt nicht zu einer Begrenzung

der Vergütungen, sondern dazu, dass sich die Vorstände der Unternehmen „finanziell hochschaukelten".

Die Fraktion DIE LINKE. hatte bereits Ende 2006 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes (Bundestagsdrucksache 16/3015) mit dem Ziel vorgelegt, die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder auf das 20-Fache der Löhne und Gehälter der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Unternehmens zu begrenzen.

Dieser wurde am 16. November 2007 mit den Stimmen der übrigen Fraktionen im Bundestag abgelehnt. Argument dabei war u. a., dass dies ein Eingriff in Eigentumsrechte und daher rechtlich unzulässig sei. Deshalb sollen nun in Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand als Eigentümer bzw. Miteigentümer Einfluss hat, die Bezüge der Vorstände beschränkt sowie steuerliche Regelungen genutzt werden, überhöhten Abfindungen entgegenzuwirken.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Der vorhandene Einflussspielraum bei Unternehmen, an deren Kapital der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist dahingehend auszuschöpfen, dass die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht mehr als das 20-Fache eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der untersten Lohn- und Gehaltsgruppe betragen.
2. Der Betriebsausgabenabzug von Abfindungen wird auf 1 Mio. Euro pro Person beschränkt. Empfangende Steuerpflichtige haben diese wie bisher zu versteuern.
3. Die so genannte Reichensteuer (aktuell geltende obere Proportionalstufe ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 001 Euro/500 001 Euro) wird erhöht. Zukünftig beträgt der Steuersatz für zu versteuernde Einkommen ab 250 000 Euro 50 Prozent, ab 500 000 Euro 55 Prozent, ab 1 Mio. Euro 60 Prozent und ab 2 Mio. Euro 65 Prozent.

Berlin, den 15. Januar 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Das Gerechtigkeitsempfinden zahlreicher Bürgerinnen und Bürger wird nicht nur durch das massive Wachstum der Vorstandsbezüge, sondern auch durch deren immer stärkere Abkoppelung von den durchschnittlichen Gehältern der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verletzt. Diese Einkommensunterschiede entbehren einer angemessenen Grundlage. So betonten Führungskräfte zwar immer wieder, dass ihr Gehaltsniveau leistungsorientiert sei. Allerdings können Vorstandsmitglieder der DAX-Unternehmen bezüglich ihrer Begabung, Ausbildung, Qualität ihrer Arbeit, Verantwortung und ihrem Engagement objektiv nicht 150-mal mehr vorweisen als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Vielmehr erhalten sie diese Bezüge z. B. für ihre Zusage zu bestimmten Bedingungen bei Fusionen bzw. Unternehmenskäufen (z. B. Fusion der Daimler AG mit Chrysler) oder aufgrund von Angleichungen von Vorstandsvergütungen im Rahmen von internationalen Zusammenschlüssen (z. B. Übernahme der Investmentbank Bankers Trust durch die Deutsche Bank AG).

Zu Nummer 1

Gerade bei Unternehmen, an denen der Bund maßgebliche Kapitalanteile hält und dementsprechend in den Aufsichtsräten vertreten ist (z. B. Deutsche Telekom, Deutsche Post), zeigen sich die größten Gehaltsabstände zwischen Vorstand und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen (vgl. Vergütungsstudie 2007 von Prof. Dr. Joachim Schwalbach, Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Management). Als prominentes Beispiel sei auf die Deutsche Bahn AG verwiesen: Laut Jahresabschluss 2006 haben sich die Gesamtbezüge des Vorstandes in 2006 um 70 Prozent, die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder um 256 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht. Da sich die Deutsche Bahn AG nach wie vor zu 100 Prozent in Bundeseigentum befindet, verfügt die Bundesregierung im Aufsichtsrat über die Entscheidungsmehrheit für die geforderte Begrenzung der Vorstandsbezüge.

Diese direkte Einflussmöglichkeit der Begrenzung von Vorstandsvergütungen ergibt sich für die Bundesregierung auch in anderen, in Bundeseigentum bzw. -teileigentum befindlichen Unternehmen, da der Aufsichtsrat über die Vergütungsstruktur entscheidet. Eine entsprechende Umsetzung ist in einem überschaubaren Zeitrahmen für neu zu schließende Anstellungsverträge möglich, weil Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre bestellt werden können. Für die Bundesregierung bietet sich so die Chance, mit positivem Beispiel voranzugehen und die Ernsthaftigkeit ihrer Kritik nachzuweisen.

Zu Nummer 2

In der politischen Debatte wird die Möglichkeit der direkten Begrenzung der Höhe von Vergütungen von vielen Seiten verneint. Entsprechend finden ausschließlich weiche und unbestimmte Formulierungen aus dem Aktiengesetz Anerkennung. Vor diesem Hintergrund soll die Möglichkeit der Beschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Abfindungen als Betriebsausgaben beim leistenden Unternehmen eingeschränkt werden, um überhöhten Zahlungen entgegenzuwirken. Diese Berücksichtigung des Angemessenheitsprinzips bei Betriebsausgaben fand und findet in anderen Teilbereichen der Tätigkeit von Unternehmen bereits Anwendung. So legte z. B. bei der Zahlung der Tantieme an Geschäftsführer die Finanzverwaltung bislang starre Grenzen an, wonach gewinnabhängige Tantiemen höchstens 25 Prozent der Gesamtbezüge des Geschäftsführers und 50 Prozent des Jahresüberschusses des Unternehmens betragen durften. Weiterhin sind Aufsichtsratsvergütungen beim leistenden Unternehmen nur zur Hälfte steuerlich abziehbar, gerade mit dem Argument, dass durch diese Beschränkung überhöhten Aufsichtsratsvergütungen entgegengewirkt werden soll. Darüber hinaus prüfen Finanzämter z. B. beim steuerlichen Ansatz von Firmenwagen in der Regel, ob die Anschaffungs- und übrigen Kosten der Höhe nach im angemessenen Verhältnis zum Gewinn stehen und durch die Tätigkeit des Steuerpflichtigen gerechtfertigt sind.

Der Gesetzgeber besitzt dabei einen weitgehenden Gestaltungsspielraum. Dies wurde ihm bereits mehrmals vom Bundesverfassungsgericht bezüglich anderer steuerlicher Sachverhalte bescheinigt. So führte das Bundesverfassungsgericht z. B. in seinem Beschluss vom 21. Juni 2006 (Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer) aus, dass als Rechtfertigungsgrund für gesetzgeberische Entscheidungen auch wirtschaftspolitische Förderungs- und Lenkungsziele anerkannt werden. Diese Gestaltungsfreiheit betont auch die Bundesregierung regelmäßig, wenn es darum geht steuerliche Privilegien für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen zu installieren.

Zu Nummer 3

Der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesenkt. So kam zur nachweislichen Explosion der Vorstandsbezüge seit den 90er Jahren deren massive steuerliche Entlastung hinzu. Auch dies verletzt das Gerechtigkeitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger. Zwar wurde in 2006 die so genannte Reichensteuer eingeführt, allerdings ist ihre Belastungswirkung wesentlich zu gering. Deshalb soll dieses Instrument kurzfristig ausgebaut werden und dazu führen, dass alle Spitzenverdiener und -verdienerinnen einen höheren Teil ihrer Einkommen dem Gemeinwesen zugute kommen lassen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333